

§ 9

(1) Der § 39 Abs. 1 letzter Satz des Patentgesetzes erhält folgende Fassung:

„Wird die Gebühr trotz Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.“

(2) Der § 39 Abs. 2 des Patentgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für jedes erteilte Patent ist bei Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Patents eine Jahresgebühr zu entrichten.“

(3) Der § 39 Abs. 3 Satz 1 des Patentgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für Zusatzpatente (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes) ist nur die Anmeldegebühr zu entrichten.“

(4) Der § 40 Abs. 3 des Patentgesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht für Wirtschaftspatente entfällt, wenn an den Erfinder oder seinen Rechtsnachfolger eine Abfindung gezahlt worden ist.“

Übergangsbestimmungen für Gebrauchsmuster

§ 10

(1) Das Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 105),

die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1956 zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 217),

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1956 zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 217),

die Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. Mai 1959 zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 522)

werden aufgehoben.

Das vorstehende, von der Volkskammer am einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreißig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangenen Gebrauchsmusteranmeldungen und eingetragenen Gebrauchsmuster werden nach den im Abs. 1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen behandelt, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes festgelegt ist.

§ 11

Eine Verlängerung der Laufdauer nach § 15 Absätze 2 und 3 des Gebrauchsmustergesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Schutzdauer gemäß § 15 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abläuft.

§ 12

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Gebrauchsmusterhilfsanmeldungen nach § 5 des Gebrauchsmustergesetzes vorliegen, kann der Anmelder innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, daß die Eintragung in das Gebrauchsmusterregister vorgenommen werden soll, sofern die Anmeldung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Jahre ist.

(2) Erfolgt eine Erklärung nach Abs. 1 nicht, so gilt die Gebrauchsmusterhilfsanmeldung als zurückgezogen.

Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

§ 14

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 13 bis 16, 19, 44 bis 47, 49, 64, 66, 82 des Patentgesetzes und der § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1952 zum Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 281) außer Kraft.